



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0005/21

Az.: 900-0148555-0020/IBG-0001

vom 20.05.2022

Auf Antrag der

Firma

KG Deutsche Gasrußwerke

GmbH & Co

Weidenstraße 70-72

44147 Dortmund

vom 15.12.2020, eingegangen am 18.01.2021, zuletzt ergänzt am 15.02.2022, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Gasruß durch Errichtung und Betrieb einer Nachbehandlungsanlage und eines Lagers für Distickstofftetraoxid auf dem

Werksgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstück 533

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt:

1. Errichtung und Betrieb einer Nebenanlage zur Lagerung von Distickstofftetraoxid (N_2O_4) gemäß Nr. 9.3.1.29 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im nordwestlichen Bereich der Halle A mit einer Gesamtlagerkapazität von 32,5 t (max. 30 x Fässer auf der Förderstrecke und max. 2 x Fässer in der Entnahme)

1.1. Neue Betriebseinheit BE 7 „Lagerung von N_2O_4 in Druckgasfässern“ bestehend aus:

- einem Entladebereich von gefüllten Druckgasfässern mit Krananlage zur Fass-Annahme,
- einem Führerlosen Transportsystem (FTS) und
- zwei Förderlinien zusammengesetzt aus je einer Hubstation Fasslager und je einem Shuttlesystem Fasslager zur Lagerung von jeweils 15 gefüllten Druckgasfässern,
- Anlieferung: zwei Mal im Monat zu je 15 Fässer durch Eisenbahn / LKW.

1.2. Neue Betriebseinheit BE 8 „Entleerung und Verdampfung von N_2O_4 “ bestehend aus:

- zwei Fassentleerstellen (Fass-Hub-Schwenkstation Entleerung) mit jeweils einem N_2O_4 -Fass (2 x ca. 880 dm³),
- einem Siebkorbfilter (ca. 5 dm³),
- einem N_2O_4 -Vorlagebehälter (ca. 200 dm³) und
- mit Anschluss an zwei Verdampferräume mit je zwei Fallfilmverdampferanlagen (4 x < 50 dm³) und je drei Nachverdampfern für N_2O_4 (6 x < 50 dm³).

2. Änderung der Hauptanlage zur Herstellung von Gasruß nach Nr. 4.6 der 4. BImSchV durch Errichtung und Betrieb von zwei Nachbehandlungsanlagen, in einem Stahlgerüst in Halle A, im Bereich neben der vorhandenen Packstation

2.1. Neue Betriebseinheit BE 9 „Nachoxidation von Carbon Black mittels NO_2 bzw. heißer Luft“ bestehend aus:

- einer Transportschnecke (ca. 480 kg/h) zur Förderung von Ruß in die beiden Nachbehandlungsanlagen NBA bzw. 150T,

- einer Nachoxidationsanlage mit Stickstoffdioxid (NO₂) – NBA:
Fünf Oxidationseinheiten aus jeweils einem Vorlagebehälter (5 x ca. 10 m³), einem Vorreaktionsbehälter (5 x ca. 10 m³), einem Reaktionsbehälter (5 x ca. 10 m³) und einem Ausblasebehälter (5 x ca. 10 m³), max. Durchsatz = 480 kg/h,
- einer Nachoxidationsanlage mit Heißluft und Wasserdampf – 150T:
Eine Oxidationseinheit zusammengesetzt aus jeweils einem Vorlagebehälter (ca. 10 m³) und einem Reaktionsbehälter (ca. 10 m³), max. Durchsatz = 60 kg/h,
- einer Schadgasnachbehandlung zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Reaktor) mit Harnstoff und katalytischen Oxidation mit Ammoniak-Schlupf-Katalysator und CO-Katalysator (Oxidations-Reaktor)

sowie folgenden Apparaten:

- zwei Gebläse Pneumatik (je 150 Nm³/h), Gebläse Kaltluft-Zufuhr (50 Nm³/h), Gebläse Abluft (300 Nm³/h), Gebläse Schadgas 150T (75 Nm³/h), zwei Gebläse Schadgas NBA (je 600 Nm³/h), Gebläse Abluft NBA (1.000 Nm³/h), Gebläse Abluft SPS4A (1.000 Nm³/h), Seitenkanalverdichter (Heißluft) (860 Nm³/h), Gebläse Zyklon FWE-Austrag (200 Nm³/h), zwei Gebläse SCR (2 x je 2.000 Nm³/h), Gebläse Absaugung NO₂-Generierung (2.000 Nm³/h),
- Schadgasfilter NBA (650 Nm³/h), Entstaubungsfilter 150T (300 Nm³/h), Schadgasfilter 150T (75 Nm³/h), Produktfilter NBA (1.000 Nm³/h), Produktfilter SPS4A (1.000 Nm³/h),
- fünf Zyclone (1 x 1.000 Nm³/h, 1 x 200 Nm³/h, 3 x 150 Nm³/h),
- Luftherhitzer (Dampfwärmetauscher, 30 kW), Luftherhitzer elektrisch (16 kW),
- ein doppelwandiger Tank für 32%ige Harnstoff-Lösung (V = 30 m³) und
- ein Tank für flüssigen Stickstoff (V = 30m³) mit Kaltverdampfer.

2.2. Neue Emissionsquellen:

- Nr. 57 Schadgasnachbehandlung, Höhe = 22 m,
- Nr. 58 Produktfilter NBA, Höhe = 20 m,
- Nr. 59 Produktfilter SPS4A, Höhe = 21 m und
- Nr. 60 Entstaubungsfilter 150T, Höhe = 21 m.

3. Weitere Änderung der Hauptanlage zur Herstellung von Gasruß nach Nr. 4.6 der 4. BImSchV

3.1. Die Begrenzung der Printexruß-Herstellung auf 4.200 Jahresstunden bzw. 7.000 t/a wird aufgehoben.

3.2. Geänderte Zusammenführung der Produktionsgruppen in:

- Linie 1 (Nord): Produktionsgruppen 1, 2, 3, 7, 8
- Linie 2 (Süd): Produktionsgruppen 4, 5, 6
- Anschluss der Produktionslinie 2 an die neuen unter I. genannten Nachbehandlungsanlagen zur Nachbehandlung der Printexruße.

3.3. Erweiterung der bestehenden Betriebseinheit BE 5 „Rußkonfektionierung“ durch:

- zwei Perltrommeln für das SPS4A-Verfahren (ca. 22 kW),
- einen Walzenverdichter (ca. 5,5 kW),
- eine Big-Bag-Befüllung (ca. 450 kg/h) und
- einen Schneckenpacker (ca. 200 kg/h).

Die Produktionskapazität für Gasruß erhöht sich damit von 9.800 Jahrestonnen auf 11.212 Jahrestonnen.

Die v. g. Anlagen sollen, wie bereits schon die bestehenden Anlagen, durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr an 7 Tagen in der Woche im Schichtbetrieb betrieben werden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Gasrußherstellung insgesamt folgende Betriebseinheiten:

BE 1 „Rohstoffversorgung“

BE 2 „Verdampfer“

BE 3 „Produktionsgruppe“

BE 4 „Produktabscheidung“

BE 5 „Rußkonfektionierung“

BE 6 „Lager und Versand“

BE 7 „Lagerung von Distickstofftetraoxid (N_2O_4) in Druckgasfässern“ (NEU)

BE 8 „Entleerung und Verdampfung von N_2O_4 “ (NEU)

BE 9 „Nachoxidation von Carbon Black mittels NO_2 /heißer Luft“ (NEU)

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

LAU-Anlagen:

1. N₂O₄-Tainer Annahme:
Umschlaganlage von Eisenbahnwaggon oder LKW, max. 15 Tainer (ortsbewegliche Behälter aus Druckbehälterstahl, verkehrsrechtlich zugelassen) je 0,9 m³, oberirdische Anlage innerhalb einer Halle, WGK 1, Ableitfläche aus Gussasphalt zum Auffangraum der Tainerlagerung, Rückhaltevolumen 3,5 m³, Gefährdungsstufe A
2. N₂O₄-Tainer Lagerung:
Lageranlage, max. 30 Tainer je 0,9 m³ (insgesamt 27 m³), oberirdische Anlage innerhalb einer Halle, WGK 1, Ableitfläche aus Stahlbeton mit Auffangraum, Rückhaltevolumen 3,5 m³, Gefährdungsstufe A
3. N₂O₄-Tainer Entleerung:
Abfüllanlage, max. 2 Tainer = max. 1,8 m³/d, oberirdische Anlage innerhalb einer Halle, inkl. Rohrleitungen, WGK 1, Auffangraum aus Edelstahlblechen mit Abdeckung, Rückhaltevolumen ≥ 1 m³, Gefährdungsstufe A
4. Lagertank für Harnstofflösung:
Doppelwandiger Lagertank aus Edelstahl 1.4301 (liegend) mit LAZ und Überfüllsicherung für Harnstofflösung 32,5 % (WGK 1), Anlagenvolumen = 30 m³, einwandige, oberirdische Rohrleitung aus Edelstahl 1.4571 der Länge von ca. 300 m, Befüllung über bestehenden Abfüllplatz aus Beton, Gefährdungsstufe A,
5. Umschlaganlage für Harnstoff:
Befüllen und Entleeren von Behältern, größtes Volumen 25 m³ inkl. Überfüllsicherung, einwandige, oberirdische Rohrleitung, Auffangwanne gemäß Heitkampfsicherheitsystem aus Stahl ST 37 mit Beton umschlossen mit Bauartzulassung, Rückhaltevolumen 33,6 m³, Harnstofflösung 32,5 %, WGK 1, Gefährdungsstufe A

HBV-Anlagen:

6. NO₂-Gewinnung in zwei Fallfilmverdampfern: Durchflussrate ca. 0,9 m³/d, oberirdische Anlage innerhalb einer Halle, WGK 1, Stahlbetonfläche mit Rückhaltevolumen für Kleinleckagen, Gefährdungsstufe A

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IE-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Zudem wurden die Voraussetzungen für den Ausschluss des Verschmutzungsrisikos auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe nur für bestimmte Teilbereiche vorgelegt.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht für die Anlage zur Herstellung von Gasruß (Gasblack-Anlage) (Bericht der RSK Alenco GmbH vom 22.09.2021 (Stand 15.02.2022), Projekt Nr. 4311120).

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 09.07.1992 (Az.: 55.8851.4.6 - G 44/91)

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 28.01.2002 (Az.: 41.112/01/0406.1-Kre/Beh)

und Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 14.07.2015 (Az.: 53-DO-0034/14/4.6-Hes).

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für nachfolgenden Antragsumfang wurde mit Bescheid vom 31.08.2021, Az.: 900-0148555-0020/IBG-0001/G0005-21-Ma die vorzeitige Errichtung zugelassen:

1. Lagerbereich für Distickstofftetraoxid im nordwestlichen Bereich der Halle A angrenzend an Halle K (Abbruch, Fundament, Errichtung des Stahl- und Hallenbaus) und
2. Nachbehandlungsanlagen „NBA“ und „150T“ im südöstlichen Bereich der Halle A, in Anbindung an die vorhandene Packstation und einer im Osten außenliegenden Freifläche (Abbruch, Fundamente, Errichtung der Stahlkonstruktionen).

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A. Bedingung

1. Bauordnung

- 1.1. Die noch ausstehenden Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes sowie die Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne sind rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes mit den jeweiligen Teilprüfberichten bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 8 Absatz 3 BauPrüfVO). Die Nachweise, Zeichnungen und Pläne müssen durch staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Sachverständigenverordnung (SV-VO NRW) geprüft sein.

Die / der staatlich anerkannte Sachverständige hat abschließend zu bescheinigen, dass der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vollständig und richtig ist (§ 12 Absatz 1 Satz 1 SV-VO NRW) sowie das Bauvorhaben nach Prüfung den Anforderungen an die Standsicherheit entspricht (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).

Zur Bescheinigung gehören der abschließende Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften Nachweise.

B. Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen:

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2.2. Bereithalten der Genehmigung:

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.3. Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn:

Die neu geplanten Anlagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

2.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme des mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel:

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen:

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung / in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und / oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

3. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 3.1. Die Anlieferung, der Versand, sowie das Be- und Entladen der LKW und/oder Eisenbahnwaggons hinsichtlich der N₂O₄-Fässer dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

4. Auflagen vor Baubeginn

- 4.1. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – der Stadt Dortmund 7 Werktage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.2. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gem. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018 eine Fachbauleiterin / einen Fachbauleiter für den Brandschutz zu beauftragen und vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde zu benennen. Diese haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Ausführung der baulichen Maßnahmen beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als Fachplanerinnen oder Fachplaner das Brandschutzkonzept aufstellen können.
- 4.3. Vor Baubeginn sind der Bauaufsicht mit Anzeige des Baubeginns der / die ausreichend sachkundige und erfahrene Bauleiter*in (vgl. § 56 Absatz 2 BauO NRW 2018) zu benennen. Über einen Wechsel dieser Personen ist die Bauaufsichtsbehörde unmittelbar schriftlich zu informieren. Für die einzelnen Arbeiten sind nur sachkundige und erfahrene Unternehmen zu beauftragen (vgl. § 55 BauO NRW 2018). Diesen obliegt die Pflicht zur Bereithaltung der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die verwendeten Bauprodukte, Bauartgenehmigungen und Leistungserklärungen auf der Baustelle. Für bestimmte Arbeiten kann verlangt werden, dass der / die Unternehmer*innen namhaft gemacht wird. Wechselt der / die Bauherr*in, so hat der / die neue Bauherr*in dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.4. Der Bauaufsichtsbehörde ist gemäß § 74 Absatz 9 BauO NRW 2018 der Ausführungsbeginn gemäß § 83 Absatz 3 BauO NRW 2018 mindestens eine Woche vorher mit als Anlage beigefügten Formularen anzuzeigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift der Anzeige des Baubeginns unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zuzuleiten.
- 4.5. Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).

- 4.6. Baustellen sind nach § 11 Absatz 1 und 2 BauO NRW 2018 so einzurichten, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind die Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 4.7. An der Baustelle ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ein Baustellenschild nach § 11 Absatz 3 BauO NRW 2018 dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Das Baustellenschild muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters beinhalten.

5. Bauordnung

- 5.1. Das Brandschutzkonzept (Projekt-Nr.: 15 9 263-8) des Sachverständigen für den Brandschutz Dipl.-Ing. Thomas Franke, FRANKE – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Bronnerstraße 7, 44141 Dortmund vom 19.11.2020 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Alle darin enthaltenen Vorgaben, Hinweise und Auflagen müssen vor der Inbetriebnahme der geänderten / neuen Anlagen erfüllt und umgesetzt werden.
- 5.2. Der Bauaufsichtsbehörde ist die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens eine Woche vorher mit dem beigefügten Formular anzuzeigen. (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift der Anzeige unter Angabe des o. g. Aktenzeichens zuzuleiten.

- 5.3. Mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 5.4. Gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 20 und 23 BauO NRW 2018 kann die Bauaufsichtsbehörde weitere Bescheinigungen fordern, die nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung zu erbringen sind. Für die nachfolgend genannten technischen Anlagen sind Bescheinigungen von Prüfsachverständigen vorzulegen, wonach die eingebauten Anlagen betriebssicher und wirksam sind:
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
 - Elektrische Anlagen in Gebäuden gemäß Satz 1 (alle elektrischen Anlagen) und
 - Brandmelde- und Alarmierungsanlage.

6. Brandschutz

- 6.1. Zur Bekämpfung eines Entstehungsbrandes bei besonderen Brandrisiken ist an dem Entlade- und Lagerbereich für Distickstofftetraoxid die doppelte Menge an Pulverfeuerlöschern (2 Stück pro Standort à 6 kg) bereitzuhalten.
- 6.2. Aufgrund der besonderen Risiken bei der Brandentstehung ist durch betriebliche Maßnahmen (Hinweisschilder / Abschränkungen etc.) zu verhindern, dass nicht notwendige Brandlasten im Entlade- und Lagerbereich Distickstofftetraoxid gelagert werden.
- 6.3. Die manuell öffnenbaren Zuluftöffnungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zuluft RWA" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.4. Die Zugangstüren zu den Auslöseeinrichtungen der RWA sind nach DIN 4066 von außen dauerhaft und deutlich sichtbar mit der Aufschrift: "Zugang zur RWA Bedienstelle" zu kennzeichnen (Schildgröße: mind. 210 mm x 150 mm).
- 6.5. Die Bedienungsvorrichtungen für die Öffnungen zur Rauchableitung sind deutlich mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen. Sie darf durch Form und Farbgebung nicht mit Feuermeldern verwechselbar sein.

Folgende Farben sollten verwendet werden:

Gehäuse u. Frontplatte:	Tieforange RAL 2011,
Sichtbares Bedienfeld:	Reinweiß nach RAL 9010,
Beschriftungen:	Tiefschwarz nach RAL 9005,
Taster:	Tiefschwarz nach RAL 9005 oder Rot nach RAL 3000 oder Tieforange nach DIN 2011.

Weiterhin müssen mindestens 85% jeder weiteren Außenfläche, einschl. hervorstehender Teile an jeder Oberfläche des Montagekastens Tieforange nach RAL 2011 sein. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung "Auf" und "Zu" muss an den Bedienungsvorrichtungen erkennbar sein (§14 BauO NRW 2018, VdS 2592).

- 6.6. Der bestehende Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 unter Beachtung der Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund – Kampstr. 47, 44122 Dortmund, - Sachgebiet 37/4-2 (Tel.: 0231/845-4161,-4162 o.-4163, E-Mail: 37fep@stadtdo.de) abzustimmen (§§ 14 u. 50 BauO NRW 2018).
- 6.7. Die Feuerwehrlaufkarten der bestehenden Brandmeldeanlage sind gemäß DIN 14675 und den Technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Dortmund zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund- Kampstr. 47, 44122 Dortmund - Sachgebiet 37/4-2 (Tel. 0231/845-4166 oder -4167, E-Mail: 37bma@stadtdo.de) abzustimmen.

7. Abfall

7.1. Das Umweltamt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Dortmund ist zu unterrichten über die Mengen und den Verbleib der, im Rahmen der Bautätigkeiten zur Errichtung bzw. Veränderung der Gebäudekonstruktion, insbesondere im N₂O₄-Lagerbereich, der Fundamente für den Hallenbau im N₂O₄-Lager, der Nachoxidationseinheiten und den Stickstoff- und Harnstofflagertanks, anfallenden Abfälle sowie ggfs. weiterer Abfälle. Außerdem sollen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die der Entsorgung zugrundeliegenden Analyseergebnisse zugesandt werden.

8. Untere Bodenschutzbehörde

8.1. Alle Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen begleitet und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen ist dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – der Stadt Dortmund im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.

8.2. Anfallender Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Ein Wiedereinbau ist nur bis zu einem Gehalt Z 1.1 Dortmunder Einbauwerte gestattet. Die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte ist im Vorfeld durch Analysen nachzuweisen.

9. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

9.1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Pumpen, Turbinen, Reaktoren, Ventilatoren, u. a.) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm [dB(A)]	
		tags	nachts
IP 1 Whs Badweg Nr. 75 und Nr. 87	WA	55	40
IP 2 Whs Apelaakstraße Nrn. 8 - 38	WA	55	40
IP 3 Whs Pottkuhle Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7	WA	55	40
IP 4 Whs Lindenhorster Straße Nrn. 160 - 172	MI	60	45
IP 5 Krankenhaus Münsterstraße	MI	45	35
IP 6 Börgerhoffweg 17/19	WA	55	40

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

9.2. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

9.3. Die Schallimmissionsprognose zur Errichtung einer Nachbehandlungsanlage der Uppenkamp und Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, verfasst von Hr. M. Sc. Niklas Brüning und Hr. Dipl.-Ing. Matthias Brun vom 24.06.2020, Nr. 103 0595 20 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Anlieferung/Abtransport per Bahn bzw. LKW hinsichtlich N₂O₄-Fässer sind nur im Tageszeitraum zulässig.
- Die im Freien aufzustellenden Anlagen und Aggregate dürfen die in Tabelle 5 der Lärmprognose festgelegten Schallleistungspegel nicht überschreiten.

9.4. Die Anforderungen der Nebenbestimmung 9.3, Spiegelstrich 1 sind durch Betriebsanweisungen (ggfls. Hinweisschilder), Unterweisungen etc. im Betrieb zu regeln und entsprechend umzusetzen.

9.5. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 9.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 9.6. Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 9.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

10. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 10.1. Die bei den Vorgängen am Schneckenpacker und der BigBag-Befüllung sowie der pneumatischen Förderung der Rußprodukte erzeugten Abgase sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 10.2. Ohne funktionierende SCR-Abgasnachbehandlungsanlage ist der Betrieb der Anlagen zur Annahme und Lagerung der N₂O₄-Fässer, der Verdampfung zu NO₂ sowie der Nachbehandlungsanlagen nicht zulässig.

10.3. Maximale Volumenströme im Betriebszustand:

Maximale Volumenströme		
Emissionsquellen	Bezeichnung	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
46	Zentralkamin I (BE 4)	120.000
51	Zentralkamin II (BE 4)	120.000
40 - 45, 50, 51	Verdampfer 1 – 8 (BE 2)	je 500

Maximale Volumenströme		
Emissionsquellen	Bezeichnung	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
48	Förderwegentstaubung Nord (BE 5)	12.700
49	Förderwegentstaubung Süd (BE 5)	16.800
55	Apparateentstaubungsfilter Strang 1 (BE 4)	1.500
56	Apparateentstaubungsfilter Strang 2 (BE 4)	1.500
47	Raumentstaubung Halle A (BE 5)	700
52	Erdgasfeuerung Traggasanlage (BE 1)	2.200
53	Atmungskamin Tanklager (BE 1)	60
57 (NEU)	Schadgasnachbehandlung (BE 9)	2.000
58 (NEU)	Produktfilter NBA (BE 9)	1.000
59 (NEU)	Produktfilter SPS4A (BE 9)	1.000
60 (NEU)	Entstaubungsfilter 150T (BE 9)	300

10.4. Die Emissionen im Abgas der bestehenden Zentralkamine I (Nr. 46) und II (Nr. 51) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10 mg/m³	Spezielle Regelung nach 5.4.4.6.a TA Luft 2021
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, NO₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4 Kl. IV TA Luft
Kohlenmonoxid	0,50 g/m³ (0,80 g/m ³ im Anfahrbetrieb)	Spezielle Regelung nach 5.4.4.6.a TA Luft
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, C_{ges} .	0,10 g/m³	Spezielle Regelung nach 5.4.4.6.a TA Luft
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, SO₂	100 mg/m³	Antragsgemäß
Benzol	5 mg/m³	Spezielle Regelung nach 5.4.4.6.a TA Luft
Benzo(a)pyren	0,05 mg/m³	Karzinogene Stoffe nach 5.2.7.1.1 Kl. I TA Luft

10.5. Die Emissionen im Abgas der bestehenden Emissionsquellen

- Förderwegentstaubung Nord (Nr. 48),
- Förderwegentstaubung Süd (Nr. 49),
- Apparateentstaubungsfilter Strang 1 (Nr. 55),
- Apparateentstaubungsfilter Strang 2 (Nr. 56) und
- Raumentstaubung Halle A (Nr. 47) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	Spezielle Regelung nach 5.4.4.6.a TA Luft 2021

10.6. Die Emissionen im Abgas der bestehenden Emissionsquellen Verdampfer VD 1 bis 8 (Nrn. 40 - 45, 50, 51) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4 Kl. IV TA Luft
Kohlenmonoxid	100 mg/m³	Antragungsgemäß

10.7. Die Nebenbestimmung Nr. 5.3 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Umweltamtes Hagen vom 28.01.2002 - 41.112/01/0406.1-Kre/Beh. behält hinsichtlich der Emissionsbegrenzung an der Emissionsquelle der Erdgasfeuerung Traggaserzeugungsanlage (Nr. 52) weiterhin ihre Gültigkeit.

10.8. Die Emissionen im Abgas der neuen Emissionsquelle Schadgasnachbehandlung (Nr. 57) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid , NO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4 Abschnitt 2 TA Luft
Kohlenmonoxid	0,10 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Abschnitt 2 TA Luft
Ammoniak	30 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft
Benzo(a)pyren	0,05 mg/m³	Karzinogene Stoffe nach 5.2.7.1.1 Kl. I TA Luft

10.9. Die Emissionen im Abgas der neuen Emissionsquellen

- Produktfilter NBA (Nr. 58),
- Produktfilter SPS4A (Nr. 59) und
- Entstaubungsfilter 150T (Nr. 60)

dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub	10 mg/m³	Spezielle Regelung nach 5.4.4.6.a TA Luft

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft) und müssen daher abgezogen werden.

10.10. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 10.4 bis 10.9 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Emissionsmessung für den Stoff Benzol ist jährlich zu wiederholen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die letzte Messung der bisher zur wiederkehrenden Messung verpflichteten Emissionsquellen erfolgte im Jahr 2021.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

10.11. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Der Messplan ist vorab mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

10.12. Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

10.13. Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 10.10 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen Nrn. 10.4 bis 10.9 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

10.14. Der bisher zu erstellende jährliche Bericht über die kontinuierlichen Messergebnisse ist um die Einhaltung des Grenzwertes für Kohlenmonoxid während des Anfahrbetriebes zu ergänzen (siehe Nebenbestimmung Nr. 10.4).

11. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 11.1. Die Abluftüberwachungseinrichtungen sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, sachkundig zu warten und zu reinigen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.
- 11.2. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umwelt-Schadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

12. Eisenbahnrecht

- 12.1. Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen beeinträchtigen, hat der Eisenbahnbetriebsleiter die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten (Überwachung durch den Eisenbahnbetriebsleiter).
- 12.2. Wenn Eisenbahnlasten während und nach der Baudurchführung abgefangen werden müssen, darf nur nach Unterlagen (Zeichnungen mit zugehöriger statischer Berechnung) gearbeitet werden, die von einem Prüfstatiker geprüft sind (z. B. Fundamente der Hallenkonstruktion). Die im Prüfbericht gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten. Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen (z. B. durch dokumentierte Baukontrollen eines anerkannten Prüfenieurs für Baustatik).
- 12.3. Die Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters zur Maßnahme ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW vor Baubeginn vorzulegen.
- 12.4. Es sind betriebliche Regelungen zu treffen, die eine gegenseitige Gefährdung von Bahn- und Kranbetrieb ausschließen.
- 12.5. Das führerlose Transportsystem und die mobile Kopframpe müssen sich bei Fahrzeugbewegungen außerhalb des Regellichtraums gem. § 8 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) befinden. Hierzu sind betriebliche Regelungen zu treffen.
- 12.6. Das Regellichtraumprofil gem. § 8 BOA wird durch die geöffnete Tür im Bereich hinter dem hinteren Gleistor eingeschränkt. Die Einhaltung des Regellichtraumprofils ist zu gewährleisten, alternativ ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Landeseisenbahnverwaltung zu beantragen (ggf. ist hierfür eine Stellungnahme der zuständigen Berufsgenossenschaft erforderlich).

12.7. Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst ist den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die Mitarbeiter im Eisenbahnbetriebsdienst sind hierüber nachweislich zu unterrichten.

12.8. Die fach- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahme, einschließlich der getroffenen betrieblichen Regelungen, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW mitzuteilen.

13. Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

13.1. Die Anlagen sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

13.2. Die Auffanggrube der Tainer-Lagerung und der Auffangraum der Tainer-Entleerung ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

13.3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

13.4. Mechanische oder chemische Beschädigungen der Ableitflächen und der Auffangräume sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.

13.5. Im Schadensfall sind die Rückhalteeinrichtungen zu reinigen und die anfallenden Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.

13.6. Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen für die Errichtung und den Betrieb zur Annahme, Lagerung, Entleerung und Verarbeitung von Distickstofftetraoxid, welche im Gutachten des TÜV Nord (Gutachten-Nr.: APS3-TNS-20-112-001-G-001) vom 09.07.2020 des AwSV-Sachverständigen Hans Rennings aufgeführt sind, sind zu beachten und umzusetzen.

13.7. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen AwSV-Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und umzusetzen.

13.8. Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten. Funktionstests sind zu dokumentieren.

13.9. Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

13.10. Die Tainer sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte Tainer dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.

13.11. Für die Stahlbetondichtflächen der Tainer-Lagerung ist ein Beaufschlagungs- und Instandsetzungskonzept gemäß der DAfStb-Richtlinie zu erstellen.

13.12. Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.

14. Ausgangszustandsbericht

14.1. Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

15. Überwachung des Bodens

15.1. Die Bodenüberwachung ist erstmals im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Im Rahmen der Bodenüberwachung ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen,
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation,
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Die Bezirksregierung, Dezernat 52 – Obere Bodenschutzbehörde, behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zu fordern.

16. Überwachung des Grundwassers

- 16.1. Die Grundwasseruntersuchungen sind erstmals im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWMS 3 (T), GWMS 5, GWMS 9, GWMS 13 und P 4 (neu) auf die Vor-Ort Parameter Färbung, Trübung, Geruch, Bodensatz, Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff und Redoxspannung sowie auf Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Nitrat, Nitrat-Stickstoff, Nitrit, Nitrit-Stickstoff, Ammonium und Ammonium-Stickstoff entsprechend den im Bericht der RSK Alenco GmbH vom 22.09.2021 (Stand 15.02.2022) dokumentierten Untersuchungsmethoden zu untersuchen.
- 16.2. Vor Beginn der Probenahmen unter Nr. 16.1 sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen. Abweichungen von den im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplänen sind bezüglich der Festlegung von Zu- und Abstrombrunnen zu erläutern.
- 16.3. Die Ergebnisse der unter Nr. 16.1 und 16.2 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde schriftlich und in digitaler Form (pdf-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.
- 16.4. Zusätzlich sind die Ergebnisse der unter Nr. 16.1 und 16.2 festgesetzten Untersuchungen an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund schriftlich und in digitaler Form zu senden.
- 16.5. Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung, Dezernat 52 – Obere Bodenschutzbehörde, behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

17. Störfallrecht

- 17.1. Der überarbeitete Sicherheitsbericht (mit Betriebsgeheimnissen) ist der zuständigen Behörde 6 Wochen vor Inbetriebnahme digital und in Papier vorzulegen.

17.2. Ereignisse im Zusammenhang mit der Anlage oder dem Anlagenbetrieb sind unter Berücksichtigung des Anhang VI der 12. BImSchV, auch der Nummer II und III, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

17.3. Es ist durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Prüffallhöhe der N₂O₄-Fässer von 1,20 m während des gesamten Betriebsablaufes zu keiner Zeit überschritten wird.

18. Arbeitsschutz

18.1. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass neu genehmigten Anlagen in ihren Anordnungen entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.

Die Konformitätserklärung der geänderten und neuen Anlagen ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

19. Artenschutz

19.1. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist der Beginn der Bauarbeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November durchzuführen. Kann das genannte Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist der Eingriffsbereich vorab durch eine ökologische Baubegleitung in Augenschein zu nehmen.

19.2. Als Ersatz für möglicherweise verlorengelassene Fledermausquartiere sind, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund, Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Kapitels 6 des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) Nachbehandlungsanlage von Industrieruß in Dortmund“ (Nr.: 2102-03/2021) der Ökoplan-Kordges, Am Roswitha-Denkmal 9, 45527 Hattingen, Unterzeichner: Dipl. Ökol. Thomas Kordges vom 11.03.2021 zu ergreifen.

IV. Hinweise

1. Allgemeines:

1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 2.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

1.2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

1.3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

1.4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

1.5. Gem. § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die / der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

1.6. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der IE-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

2. Bauordnung

2.1. Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht (Nachreichen von Bauvorlagen) oder während des Baugenehmigungsverfahrens geändert, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils zu erklären, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Die Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

- 2.2. Eine Kopie der Baugenehmigungen und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen; diese können auch durch eine elektronische Form ersetzt werden (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018).
- 2.3. Die Belange des Arbeitsschutzes gemäß der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) sind von den Betreiberinnen und Betreibern (Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) zu beachten. Entsprechend §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können sie bei der Erfüllung des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.
- 2.4. Sind im Bereich der Baumaßnahme Bäume vorhanden, welche gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund geschützt sind, so dürfen diese durch Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen. Der Schwenkbereich von Baumaschinen darf nicht in den Kronenbereich des Baumbestandes hineinreichen. Das Lagern von Bodenaushub und Baumaterialien im Wurzelbereich (= Kronentraufe plus 1,50 m) geschützter Bäume ist nicht gestattet.

https://www.dortmund.de/media/p/umweltamt/downloads_umweltamt/baum-schutzsatzung.pdf

Die nächstgelegene Auslegestelle zu den DIN Normen finden Sie unter:

<https://www.beuth.de/de/regelwerke/auslegestellen#/>

- 2.5. Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Weitere Informationen:

Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>;

unter: Liste der geschützten Arten in NRW > Artengruppen)

3. Untere Bodenschutzbehörde

- 3.1. Das Baugrundstück ist im Kataster der Stadt Dortmund über Altlasten und Altlastverdachtsflächen als Industriefläche gekennzeichnet.

- 3.2. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Boden-schutzbehörde mitzuteilen.

4. Eisenbahnrecht

- 4.1. Bei der Bauausführung sind die Oberbaurichtlinien für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und die BOA in der aktuellen Fassung zu beachten. Auf die Beachtung der Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, hier insbesondere DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV 73 „Schienenbahnen“ und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, wird hingewiesen.

5. Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus ist durch den Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der jeweiligen Anlagen dauerhaft anzubringen.
- 5.2. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 5.3. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.4. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.
- 5.6. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1. Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - gegebenenfalls auch deren Subunternehmern durchgeführt, hat der Auftraggeber zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten insbesondere im Hinblick auf Gefahrstoffe eine Person als Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Person in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat. Der Auftraggeber darf die Koordinierung nur Personen übertragen, die für die damit verbundenen Aufgaben geeignet sind und ausreichende Sachkunde über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweisen können.
- 6.2. Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruches eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
- 6.3. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abbruchplan zu erstellen. Er muss Angaben enthalten über:
- Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten,
 - Rückbaumethode,
 - Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen,
 - Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege,
 - Absturzsicherungen und
 - Sicherungsmaßnahmen, z. B. Festlegen von Gefahrenbereichen.

Der Abbruchplan muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.

- 6.4. Die Entfernung von asbesthaltigen Materialien innerhalb der Abbruchbaustelle ist der zuständigen Bezirksregierung spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Eine Durchschrift erhält die zuständige Berufsgenossenschaft. Auf die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der "Technischen Regel für Gefahrstoffe" (TRGS 519) wird hingewiesen. Eine erteilte Abbruchgenehmigung ersetzt nicht die notwendige Mitteilung über die Entfernung asbesthaltiger Materialien.
- 6.5. Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
- 6.6. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
 - Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert
- 6.7. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbschG), in Verbindung mit den §§ 6 ff GefStoffV bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- 6.8. Die genehmigte Anlage darf vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2 Abs. 6 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).

7. Abwasser

- 7.1. Wird im Zuge des Vorhabens die Verwendung bzw. der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) beabsichtigt, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 zu beantragen.

8. Abfälle

- 8.1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Kurzbeschreibung	9 Blatt
2. Antragsschreiben vom 15.03.2021	4 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
4. Antragsformular vom 15.03.2021; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4	4 Blatt
5. Topographische Karte, Maßstab 1:25.000	1 Blatt
6. Bauantrag Formular	2 Blatt
7. Lagepläne für die Bauvorlage vom 23.11.2020, Maßstab 1:500	2 Blatt
8. Grundriss Ebene 0.00, Lagerbereich Faßverladung, Maßstab 1:100	1 Blatt
9. Schnitte, Lagerbereich Faßverladung, Maßstab 1:100	1 Blatt
10. Ebenen 0.00 – 7.80, Nachbehandlungsanlage, Maßstab 1:100	1 Blatt
11. Ebenen 7.80 – 12.00, Nachbehandlungsanlage, Maßstab 1:100	1 Blatt
12. Schnitte/Perspektiven, Nachbehandlungsanlage, Maßstab 1:100	1 Blatt
13. Baubeschreibung Formular	2 Blatt
14. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Blatt
15. Beschreibung der Umbaumaßnahmen	3 Blatt
16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
17. Kostenaufstellung	1 Blatt
18. Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
19. Versicherungsbescheinigung der UNIT Versicherungsmakler GmbH vom 12.02.2020	1 Blatt
20. Lageplan Auszug aus Zeichnungs-Nr. 040000ÜP001-5, Maßstab 1:1.000 vom 29.06.2020	1 Blatt
21. Lageplan Auszug aus Zeichnungs-Nr. 040000ÜP001-5, Maßstab 1:2.000 vom 29.06.2020	1 Blatt
22. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	12 Blatt
23. „Auswirkungsbetrachtungen im Sinne der Störfall-Verordnung für die geplante Änderung ...“ der Yncoris GmbH & Co. KG, verfasst von Herrn Dipl.-Chem. Berthold Müller, vom 29.06.2020	14 Blatt

24. „Berücksichtigung angemessener Abstände gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ... gem. Leitfaden KAS_33, 1. Version [1] der Yncoris GmbH & Co. KG, verfasst von Herrn Dipl.-Chem. Berthold Müller, vom 03.12.2020 26 Blatt
25. „Gutachtliche Stellungnahme zur sicherheitstechnischen Bewertung des Vorhabens N₂O₄ (Distickstofftetraoxid) ... der DEKRA Testing and Certification GmbH, Dinnendahlstraße 9, 44809 Bochum, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Gunter Boßler, Zeichen: 20DTC 10135 BVS-Bos, vom 14.07.2020 14 Blatt
26. Produktionsschema Furnaceruß-Anlage 1 Blatt
27. Formulare:
- Formular 2; 1 Blatt
 - Formular 3 – Blatt 1 und 2 (jeweils für BE 1-9); 18 Blatt
 - Formular 4 (jeweils für BE 1-9); 14 Blatt
 - Formular 5; 4 Blatt
 - Formular 6 (für BE 1- 5 und 9) 11 Blatt
 - insgesamt: 48 Blatt
28. Teilsicherheitsbericht ... Errichtung und Betrieb einer Nachbehandlungsanlage für Industrieruß (Carbon Black) von März 2021, inkl. Anhang 31 Blatt
29. Anzeige gemäß § 7 der 12. BImSchV 5 Blatt
30. Apparatelite 1 Blatt
31. Energieeffizienz von März 2021 1 Blatt
32. Brandschutzkonzept der FRANKE-Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB, Projekt-Nr.: 15 9 263-8, Ersteller: Franke, Thomas, vom 19.11.2020, inkl. Anlagen 57 Blatt
33. Ergänzende Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Thomas Franke zum Brandschutzkonzept vom 20.05.2021 3 Blatt
34. Übersichtsschema, Zeichnung: 020000VB005-0 vom 04.03.2021 1 Blatt
35. Nachbehandlung von Industrieruß, Zeichnung: 02 27 08 VB 001-0 vom 29.05.2020 1 Blatt
36. Abgasentstehung und Abgasbehandlung, Zeichnung: 02 27 08 VB 002-0 vom 02.03.2021 1 Blatt
37. Selektive katalytische Reduktion ..., Zeichnung: 02 27 10 BS 001-0 vom 27.05.2020 1 Blatt

38. Umwelteinwirkungen	7 Blatt
39. Stellungnahme zur kontinuierlichen Ermittlung diverser Messkomponenten an den Zentralkaminen ... der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co (Mönchengladbach), verfasst von Herrn Dipl.-Chem. Michael Robert vom 18.03.2021	2 Blatt
40. Lageplan Emissionsquellen, Maßstab 1:1.000	1 Blatt
41. Ermittlung und Bewertung von Luftqualitätsdaten ... der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co (Mönchengladbach), verfasst von Uwe Hartmann und Nicole Borchering, Berichts-Nr. 20 0439 P vom 18.08.2021, inkl. Anhang	64 Blatt
42. Messbericht über Immissionsmessungen von Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co (Mönchengladbach), verfasst von Frau Dipl.-Ing. Nicole Borchering, Projekt-Nr. 19 0178 P vom 05.09.2019	12 Blatt
43. Ergänzende Stellungnahme der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co (Mönchengladbach), verfasst von Herrn Uwe Hartmann, Projekt-Nr. 19 0178 P vom 16.06.2021	7 Blatt
44. Schallimmissionsprognose ... der Uppenkamp & Partner Sachverständige für Immissionsschutz, Bericht-Nr. I03 0595 20 vom 24.06.2020, inkl. Anhang	18 Blatt
45. Gutachten nach AwSV des TÜV NORD über die Errichtung und Betrieb einer neuen Anlage zur Annahme, Lagerung, Entleerung und Verarbeitung von Distickstofftetraoxid (N ₂ O ₄) in Fassgebinden, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Hans Rennings, Gutachten-Nr. APS3-TNS-20-112-001-G-001 vom 09.07.2020	5 Blatt
46. Formular 8.1, Blatt 1-5, N ₂ O ₄ -Lager und Tank für Harnstofflösung	9 Blatt
47. Formular 8.3, Blatt 1-3, jeweils für N ₂ O ₄ -Fassannahme, Fassentleerung und Abfüllung der wässrigen Harnstofflösung	9 Blatt
48. Formular 8.4, Blatt 1-3 für die N ₂ O ₄ -Verdampfung	3 Blatt
49. Lageplan „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	1 Blatt
50. Sicherheitsdatenblätter	
Distickstofftetraoxid	8 Blatt
Harnstofflösung 32%	4 Blatt
Insgesamt	12 Blatt

51. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Nr.: 2102-03/2021) der Ökoplan-Kordges,
Am Roswitha-Denkmal 9, 45527 Hattingen, Unterzeichner:
Dipl. Ökol. Thomas Kordges vom 11.03.2021 12 Blatt

Ordner 2

Inhaltsverzeichnis 2 Blatt

52. Bericht zur Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorspann und Anlage 3 7 Blatt

53. „Ausgangszustandsbericht der Anlage zur Herstellung von
Gasruß (Gasblack-Anlage)“, der RSK Alenco GmbH, Projekt Nr. 4311120,
Bericht-Nr. 4311120 b02, Verfasser: Kaluza, Roland,
vom 22.09.2021 (Stand 15.02.2022), 153 Blatt

54. Angaben zur sicheren Betriebseinstellung 1 Blatt

55. Baukosten 1 Blatt

56. Zustimmung Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner 1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 44147 Dortmund, Weidenstraße 70-72, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstück 533, u. a. eine Anlage zur Herstellung von Gasruß mit einer Produktionsleistung von 9.800 t/a.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage für die eine erste immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 09.07.1992 (Az.: 55.8851.4.6-G 44/91) erteilt wurde. Weitere Änderungen erfolgten im Anschluss, z. B. durch Errichtung einer Traggaserzeugungsanlage sowie einer automatischen Abfüllanlage, nach §§ 15 / 16 BImSchG.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 15.12.2020, Eingang am 18.01.2021, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Gasruß beantragt.

Im Wesentlichen soll die Gasrußanlage um zwei Nachbehandlungsanlagen erweitert werden und eine Nebenanlage zur Lagerung von Distickstofftetraoxid (N_2O_4) errichtet und betrieben werden. Die Nachbehandlung umfasst Verfahren zur Nachoxidation mittels Stickstoffdioxid oder mittels Heißluft und Wasserdampf. Das Lager für Distickstofftetraoxid enthält auch Verdampferanlagen zur Verdampfung von Distickstofftetraoxid zu Stickstoffdioxid. Zudem wird eine Produktionserhöhung von 9.800 t/a auf 11.212 t/a beantragt. Damit geht die Aufhebung der bisherigen Begrenzung der Printexruß-Herstellung einher. Die geplanten Nachbehandlungsanlagen werden an die Produktionslinie 2, das sind die Produktionsgruppen 4, 5 und 6, angeschlossen, um die Printexruße weiterzubehandeln und hydrophile Eigenschaften zu erzeugen.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens bzw. für die unter I. „Zulassungsumfang“ genannten Maßnahmen beantragt.

Die ebenfalls beantragte Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW wird aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG in der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG eingeschlossen.

Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 4.6 im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Ruß.

Das Vorhaben zur Lagerung von 32,5 t N_2O_4 unterfällt Nr. 9.3.1.29 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und wäre für sich genommen in einem förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Somit bedarf das beschriebene Vorhaben einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und ist im förmlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG zu genehmigen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 31.08.2021 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffe mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t) (hier: Lagerung von Distickstofftetraoxid mit einer Kapazität von 32,5 t).

Da es sich bei der bestehenden Anlage zur Herstellung von Gasruß um kein Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist, handelt, stellt das beantragte N₂O₄-Lager ein Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG dar.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG). Das Vorhaben ist Teil eines Betriebsbereiches.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Es wird ein neuer Stoff gelagert, wodurch sich der angemessene Sicherheitsabstand und das Unfallrisiko vergrößern. Innerhalb des angemessenen Abstandes befinden

sich keine schutzbedürftigen Nutzungen und das Schadensausmaß des Betriebsbereiches bleibt durch das Vorhaben unverändert. Die Betreiberpflichten nach Störfall-Verordnung werden eingehalten.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 01.05.2021 im Amtsblatt Nr. 17/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
 - Planungsamt,
 - Bauordnung,
 - Brandschutzdienststelle,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Abfallbehörde und
 - Ordnungsamtvom 18.06.2021 und vom 12.04.2022,

 - Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 25 - Verkehr
 - Dezernat 51 - Naturschutz
 - Dezernat 52 – Bodenschutz / AZB
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe
 - Dezernat 53 - Störfallrecht
 - Dezernat 53 – TEHG
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst
 - Dezernat 54 - Abwasser
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutzvom 11.06.2021,
vom 23.07.2021,
vom 10.05.2021
und vom 18.02.2022,
vom 17.05.2020
und vom 20.08.2021,
vom 23.08.2021
und vom 08.11.2021,
vom 07.06.2021,
vom 16.02.2021,
vom 16.02.2022,
vom 27.05.2021
und vom 01.06.2021

 - und

 - Dortmunder Hafen AG
 - Landeseisenbahnverwaltung NRW
 - LANUV NRW– Fachbereich 74
- vom 17.05.2021,
-
- vom 20.05.2021,
-
- vom 23.07.2021
-
- und vom 13.10.2021.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 01.05.2021 im Amtsblatt Nr. 17/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Ruhrnachrichten“, Ausgabe Stadt Dortmund vom 01.05.2021, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und der zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1- 3 in 44139 Dortmund aus. Zudem konnten die Antragsunterlagen in dem genannten Zeitraum auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 10.05.2021 bis 09.07.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 19.08.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Bekanntmachung über die Absage des Erörterungstermines erfolgte am 07.08.2021 in der o. g. Tageszeitung und dem Amtsblatt Nr. 31 am 07.08.2021 sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Arbeitsmediziner und die Sicherheitsfachkraft den Antrag zur Kenntnis genommen. Die vom Dezernat 55 – Arbeitsschutz formulierten Hinweise und eine Auflage wurden im Bescheid mitaufgenommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund von 2004 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet bzw. Sondergebiet dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet (GI-Gebiet) im Sinne der Baunutzungsverordnung – BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Untere Bodenschutzbehörde

Die für das Grundstück vorliegenden Untersuchungen zeigen bereichsweise erhebliche Belastungen des Bodens und des Grundwassers durch organische Schadstoffe; diesbezüglich wird durch die Betreiberin ein regelmäßiges Grundwassermonitoring durchgeführt. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die Störfallverordnung (StörfallVO) und
- die AwSV,

in den jeweils geltenden Fassungen, zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der IE-Richtlinie, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nr. 4.2 e) „Herstellung anorganischer Chemikalien wie ... sonstige anorganische Verbindungen“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt „Anorganische Grundchemikalien“ - Feststoffe und andere - vom Oktober 2006 und
- BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser- / Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016.

Für das genannte Merkblatt wurden noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Die genannte BVT-Schlussfolgerung beschreibt im Wesentlichen die BVT 1 (Beste verfügbare Technik), zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems, und als Teil dessen, speziell für Tätigkeiten der chemischen Industrie, die BVT 2, zur Erstellung und Führung eines Katasters der Abwasser- und Abgasströme.

Die Abgasströme wurden daher mit den Antragsunterlagen vollumfänglich dargestellt. Die Erstellung eines Abwasserkatasters konnte entfallen, weil durch das Vorhaben kein Abwasser anfällt.

Lärm/Erschütterungen

In der „Schallimmissionsprognose zur Errichtung und dem Betrieb einer Nachbehandlungsanlage im Gasrußbetrieb“ der Uppenkamp und Partner vom 24.06.2020 (Nr. 103 0595 20, Projektleiter M. Sc. Niklas Brüning) kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass zur Tagzeit und in der ungünstigsten Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte sogar um mindestens 15 dB(A) unterschritten.

Luft

Die Auswirkungen auf die Immissionssituation wurde im Gutachten „Ermittlung und Bewertung von Luftqualitätsdaten ausgehend von den Emissionen des Gasrußbetriebes“ der Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. in Mönchengladbach (Verfasser: Uwe Hartmann, Nicole Borchering) vom 18.08.2021 (Berichts-Nr.: 20 0439 P) dargestellt. Das LANUV und die Unterzeichnerin kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl die Schornsteinhöhenberechnung als auch die darauf basierende Ausbreitungsrechnung nachvollziehbar und plausibel sind.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft vom 24.07.2002 oder antragsgemäß festgelegt. Im Vorgriff auf die neue TA Luft wurde bereits der strengere Grenzwert für Gesamtstaub zugrunde gelegt.

Die zuständige Behörde soll nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft fordern, Anlagen mit Emissionen an Stoffen der Nr. 5.2.7 mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen auszurüsten, wenn der Massenstrom das 5fache eines der dort genannten Massenströme überschreitet und geeignete Messeinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Benzol-Emissionen überschreiten mit 1,2 kg/h das 5fache von 2,5 g/h (=12,5 g/h). Aufgrund fehlender eignungsgeprüfter Messgeräte zur kontinuierlichen Messung von Benzol, wird es als erforderlich gehalten stattdessen das Messintervall für die wiederkehrende Messung von Benzol auf ein Jahr zu verkürzen.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung

Bei der KG Deutsche Gasrußwerke handelt es sich bereits um einen Betriebsbereich der oberen Klasse, aufgrund des Einsatzes von gewässergefährdenden Stoffen der Kategorie chronisch 2 (E 2) (hier: Rußrohstoff). Durch das Vorhaben wird erstmalig N_2O_4 verwendet, wodurch die Mengenschwelle der Spalte 5 des Anhangs 1 der 12. BImSchV der Kategorie H1 akut toxisch überschritten wird. Ein Pflichtenwechsel wird dadurch nicht hervorgerufen. Mit der Änderung werden zusätzliche sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA) verbaut. Für die anstehenden Maßnahmen wurden Sicherheitsbetrachtungen durchgeführt.

Lediglich das Verfahren bei dem der neue Stoff verwendet wird, ist neu.

Jedoch ist die Erhöhung der Gefahrstoffmenge so erheblich, dass durch die beabsichtigte Änderung eine Gefahrensituation neu geschaffen wird. Eine Ausbreitungsrechnung wurde beigelegt.

Nebenbestimmungen wurden formuliert. Auch der Fachbereich 74 des LANUV kommt zu dem Ergebnis, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Hinsichtlich der AwSV und der Löschwasserrückhaltung bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Durch das Vorhaben wird kein zusätzliches Produktionsabwasser erzeugt. Die Abwassersituation wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Natur- und Artenschutz

Potentiell artenschutzrechtlich relevante Wirkungen entstehen baubedingt, durch Eingriffe in die bestehende Gebäudesubstanz (u. a. Dachbereich). Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Artenschutzprüfung beigebracht. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte sind die Bauarbeiten in einem vorgegebenen Zeitfenster durchzuführen und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Ersatzmaßnahmen für möglicherweise verlorengelassene Fledermausquartiere zu ergreifen. Erforderliche Auflagen wurden formuliert.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Die Gasblack-Anlage unterfällt der IE-Richtlinie und ein erster Ausgangszustandsbericht (AZB) ist erstmalig zu erstellen. Der erforderliche Ausgangszustandsbericht für die Anlage zur Herstellung von Gasruß (Gasblack-Anlage) (Bericht der RSK Alenco GmbH vom 22.09.2021 (Stand 15.02.2022), Projekt Nr. 4311120) wurde vorgelegt, geprüft und für vollständig erklärt.

Gemäß § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie Angaben zu Anforderungen an die betriebsbereigene Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten. Weiterhin sind die Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, festzulegen.

Es wird vorgegeben, dass die Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden zu erfolgen hat, es sei denn, die Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Rechtsgrundlage für die Auflagen nach § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV ist § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, nämlich die Pflicht des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Bestandteil der Vorsorge ist auch die betreibereigene Überwachung.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c ist auf den Gegenstand der beantragten Änderung begrenzt. Nebenbestimmungen zur Boden- und Grundwasserüberwachung werden daher nur erforderlich, soweit der Gegenstand der Änderungsgenehmigung Einfluss auf die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe hat.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Boden- und Grundwasserüberwachung vor. Es handelt sich um eine IED-Anlage und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Durch den Gegenstand der Änderungsgenehmigung werden die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung aller relevanten gefährlichen Stoffe berührt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrages wird die Überwachung des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über ein Grundwassermonitoring sichergestellt. Eine Erstcharakterisierung des Grundwassers hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe fand zeitgleich mit den AZB-Untersuchungen statt. Die Grundwasserüberwachungsmaßnahmen für die Gasblack-Anlage werden in das bestehende Untersuchungsintervall der Furnaceblack-Anlage integriert. Dementsprechend sind die Überwachungsmaßnahmen beginnend im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen.

Die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wird über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes zu den versiegelten Flächen und des Entwässerungssystems als ausreichend angesehen. Da die Bodenüberwachung nicht durch Bodenuntersuchungen erfolgt, sondern durch Sachstandsberichte wird das Intervall der Bodenüberwachung dem Intervall der Grundwasserüberwachung - entgegen den Ausführungen des Berichtes der RSK Alenco GmbH vom 22.09.2021 (Stand 15.02.2022) - angepasst (beides also alle 5 Jahre). Die Bodenüberwachung ist beginnend im Februar 2025 und danach alle 5 Jahre durchzuführen.

TEHG

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich des TEHG. Auf diese Einstufung hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 25.626.755,00 (inkl. MWSt) € angegeben. In diesem Betrag sind 6.614.508,00 € (inkl. MWSt) Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 78.130,26 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund vom 12.04.2022 gemäß Tarifstelle 2.4.2.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme. Daraus resultiert eine Gebühr von 85.995,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich damit aus der Gebühr der Baugenehmigung.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.900 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 88.895,00 €.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.08.2021, Az.: 900-0148555-0020/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung des Lagerbereiches für N₂O₄ und die Nachbehandlungsanlagen (Abbruch, Demontage, Stahl- und Hallenbau) zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 18.907,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 88.895,00 € wird deshalb um 1.890,70 € auf 87.004,30 € reduziert.

Ermäßigungen

Da die Anlage der Antragstellerin Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Diese Voraussetzungen liegen laut Schreiben der Industrie- und Handelskammer vom 15.06.2021 über die Feststellung der Verlängerung der EMAS-Registrierung über den 20.05.2021 hinaus (Register-Nr.: DE-118-00022) vor.

In diesem Fall reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 60.903,01 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

60.903,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

60.903,00 €

=====

(in Worten: sechzigtausendneunhundert und drei Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Den Zahlungshinweis erhalten Sie mit diesem Bescheid. Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)

ASiG:

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz

BbodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)

BauPrüfVO:

Verordnung über bautechnische Prüfungen

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)

BOA:

Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)

GewO:

Gewerbeordnung

IE-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)

Maschinenrichtlinie:

Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)

Obri-NE:

Oberbau-Richtlinien für NE-Bahnen

RAS-LP 4:

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

SV VO:

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VermKatG NRW:

Vermessungs- und Katastergesetzes

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 20.05.2022

Im Auftrag

(Heinrich)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.